

Sind Sie mit dem Pamphlet
einverstanden?

(Viele Zusammenarbeit mit
Prof. Hirsch u. Frey)

Bemerkungen.

Der SDS lädt erneut zum Teach-in. Er gibt damit freundlicherweise "dem Senat die Gelegenheit, seine Diskussionsbereitschaft unter Beweis zu stellen."

Die neue Ladung und die früheren Vorgänge machen es für jeden klar: Der SDS will allein bestimmen,

wann diskutiert wird,
wo diskutiert wird,
worüber diskutiert wird,
von wem diskutiert wird,
vor welchem Publikum diskutiert wird,
und ob überhaupt diskutiert wird.

Es gibt auch außerhalb des SDS, auch in der "reaktionären Professorenschaft", viele, die zur Diskussion bereit sind. Nur haben sie die offenbar antiquierte Vorstellung, dass Diskussionspartner zunächst das besprechen und sich darüber einigen müssen, was der SDS allein bestimmen will. Und es gibt auch die Ansicht, der SDS repräsentiere nicht die Studentenschaft, eine Diskussion solle daher auch von anderen Gruppen getragen werden. Alles antiquierte Vorstellungen? Und vielleicht trotzdem demokratisch? Jedenfalls müsste man sachlich darüber sprechen.

Aber vielleicht will der SDS keine sachliche Diskussion, mit sachlichen Argumenten? Entsprechende Versuche sind bisher nicht bekannt geworden. Kann man auf dem Markt lauter schreien? Der SDS will ja auch selbst bestimmen, was Terror ist -so daß Nötigungen, Hausfriedensbruch, Demagogie dann kein Terror sind, wenn der SDS daran beteiligt ist. Es ist immer die andere Seite, die erpreßt und unterdrückt. Armer SDS ? Arme Universität !

Der SDS lädt erneut zum Tanz. Wehe dem, der ihm einen Korb gibt, denn damit verweigert er die Herstellung der Öffentlichkeit. Auch was das ist, bestimmt der SDS.

Trotzdem sollte man sich keinem Diktat beugen.

Für die Pressestelle

13.12.67 0

In alle noch klar denkenden Studenten

Kommilitoninnen und Kommilitonen !

Der nachfolgende Text ist eine Leseprobe aus der schriftlichen Stellungnahme des AStA zum "Go in" in die Vorlesung von Carlo Schmid am 20. Nov. 1967, die ich Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen möchte:

Daß die Universität veraltet, erstarrt, unzeitgemäß sei, ist ein Gemeinplatz, Verzweiflung über ihre offenbare Unfähigkeit, sich zu reformieren, ergreift immer mehr Studenten. Darüber, was zu tun sei, hat studentische Politik allerdings das allgemeine Einverständnis aufgekündigt. Aktionen wie das Go-In bei Prof. Carlo Schmid sind Bestandteil einer studentischen Praxis, die nicht mehr bei Beanstandungen der mangelnden technischen Effizienz der Hochschulen stehen bleibt, sondern diesen Begriff von Effizienz selbst in die Kritik einbezieht. Damit kritisiert sie Tendenzen zur Effektivierung des Lehrbetriebs, durch welche die Wissenschaft zum Produktionsfaktor im entfalteten Kapitalismus werden soll. Dies zielt auf die Inhalte von Forschung und Lehre, d.h. auch ihre möglichen emanzipatorischen Potenzen. Währenddessen umgreift ein gesamtgesellschaftlicher Formierungsprozeß Wissenschaft als gesellschaftliche Tätigkeit, indem er sie außerwissenschaftlichen Interessen dienstbar macht.

Der verhängnisvolle Zusammenhang zwischen Universität als Produktionsstätte hochqualifizierter Arbeit, zwischen Herrschaft, Großwirtschaft, Rüstung, militärischer und ziviler Forschung usw. ist es, der zerbrochen, mindestens aber sichtbar gemacht werden soll.

In diesem Kontext kann Abstinenz der Wissenschaft von politischer Praxis - eine Abstinenz, durch die sie jederzeit Werkzeug in den Händen von Mächtigen werden kann - innerhalb einer durch Notstandsgesetze paralyisierten parlamentarischen Demokratie eine erneute widerstandslose Gleichschaltung begünstigen: - begünstigt sie tendenziell heute schon.

Wissenschaft wird zum Herrschaftsinstrument, wenn sie nicht kritisch über ihre gesellschaftlichen Voraussetzungen nachdenkt, wenn sie Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis nicht verschweigt oder verleugnet, sondern im Gegenteil bewußt herstellt. Eine Wissenschaft, die sich für grundsätzlich unpolitisch hält, ist ebenso politisch wie jede andere, nur daß sie es nicht merkt.

Kommilitoninnen und Kommilitonen !

Dieser Absatz bildete die Einleitung des Schreibens. Dem Inhalt nach stellt er ein politisches Bekenntnis der Schreiber dar.

Es ist schwer, aus dem phrasenreichen Wortgeklingel klug zu werden. Wenn der AStA Tendenzen zur Effektivierung des Lehrbetriebes kritisiert, durch welche die Wissenschaft zum

Produktionsfaktor im entfaltetem Kapitalismus werden soll, so habe ich mir das übersetzt, daß er gegen alle Bemühungen ist, Lehrmethoden von größerer Wirksamkeit einzuführen, um eine höhere Ausbeute an berufstüchtigen Akademikern zu erzielen. In der Medizin und in den Naturwissenschaften haben wir gerade in dieser Aufgabe einen wesentlichen Teil der Studienreform gesehen.

Warum ist auch der Zusammenhang zwischen der Universität als Produktionsstätte hochqualifizierter Arbeit und der Großwirtschaft oder der zivilen Forschung verhängnisvoll? Er muß zerbrochen werden, heißt es! Dieser Zusammenhang ist die Grundlage unserer gegenwärtigen und zukünftigen Existenz, sowohl des ganzen Volkes als auch jeder Einzelperson. Wissen die wortgewaltigen Schreiber der Epistel nicht, daß auch sie es nur diesem Zusammenhang zu verdanken haben, daß sie sich unbehindert von materieller Not ganztätig ihrem Hobby, dem politischen Extremismus hingeben können.

Die Zahl der Extremisten ist klein; ihre Häufigkeit ist naturgemäß am größten unter den Studenten, die sich schon vom Studium her mit politischen und soziologischen Fragen beschäftigen. Bei diesen Studenten ist das Theoretisieren und Praktizieren politischer Ideologien und politischer Kampfmethoden gewissermaßen Fachstudium. Bedeutet das aber automatisch, daß ihre Vorstellungen mit den Vorstellungen der Frankfurter Gesamtstudentenschaft identisch sind?

Ich wende mich daher an alle, die bisher ihre Zeit darauf verwendet haben, ihr Fachstudium zu verfolgen. Prüfen Sie bitte Ihre politische Einstellung und überlegen Sie sich, wie weit sie sich mit dem politischen Programm des gegenwärtigen AST identifizieren.

Prof. Dr. med. H. H. Hirsch, Chirurg

Wahlsektor der Nichtordinarien

Presseerklärung

=====

Durch einen Vorfall beim letzten teach-in in der Universität am 19. Dezember 1967 hat die Frage, unter welchen Voraussetzungen Polizeiangehörige auf dem Universitätsgelände anwesend sein dürfen, besondere Aktualität erlangt. Der Rektor hat daher Herrn Prof. Dr. Peter Lerche, Ordinarius für Öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität München gebeten, diese Frage durch ein Gutachten grundsätzlich zu klären. Das Gutachten liegt inzwischen vor; es kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Polizeigewalt ist räumlich prinzipiell umfassend. Die Universität München vermag sich nicht auf einen territorialen Sonderstatus zu berufen, insbesondere nicht auf ein angebliches, aus feudalistischer Zeit herrührendes territoriales "Privileg".

Andererseits bestehen auch und gerade im Universitätsbereich sachliche Schranken für polizeiliches Vorgehen. Neben den allgemeinen polizeirechtlichen Begrenzungen und Erschwernissen, z.B. für das Betreten von "befriedetem Besitztum", könnten speziell universitätsrechtliche Schranken vor allem aus Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes folgen: Die vom Grundgesetz vorgestellte und gewollte Forschung und Lehre ist nur in einer Atmosphäre prinzipieller Freiheit durchführbar. Deshalb wird jedoch nicht etwa jede staatliche Einwirkung auf dem Universitätsbereich unzulässig, sondern (unter diesem Aspekt) nur eine solche, die den spezifischen Bereich freier Forschung und Lehre zu beeinträchtigen droht. Hält sich die Polizei im Rahmen der allgemeinen polizeirechtlichen Rechtssätze, insbesondere des Übermaßverbots und des Erfordernisses "konkreter" Gefahr, so wird dieser spezifische Bereich in aller Regel nicht verletzt sein. Unter besonderen Umständen könnten sogar im Gegenteil die Aufrechterhaltung dieser Freiheit, die Sorge für die Gesamtheit der Universitätsangehörigen u.ä. einen polizeilichen Schutz rechtsstaatlich zwingend erforderlich machen, so wenig wünschenswert eine solche Erscheinung wäre und so sehr allseits Anstrengungen unternommen werden bzw. werden sollten, ihre Voraussetzungen nicht entstehen zu lassen.

Soweit die Universität in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsträger kraft der ihr eigenen, wiewohl umstrittenen "Anstaltsgewalt" (besser "Ordnungsgewalt") selbst in der Lage ist, für die Aufrechterhaltung der Grundrechtsordnung unverzüglich und wirksam zu sorgen, wäre polizeiliches Einschreiten nicht nur überflüssig, sondern rechtswidrig. Auch braucht nicht auf jede Störung reagiert zu werden. Wenn aber etwa massive Störtruppen, die z.B. von auswärts eindringen, gewichtige konkrete Gefahren für die Aufrechterhaltung des Grundrechts freier Forschung und Lehre oder der sonstigen rechtsstaatlichen Schutzgüter öffentlicher Sicherheit und Ordnung, z.B. der körperlichen Unversehrtheit der Studierenden, erzeugen, so müßte es klar sein, daß sie es wären und nicht die Universitätsorgane, die im Ergebnis die Polizei in die Universität hineinzögen.

Zentraler als diese Probleme polizeilichen Einschreitens dürfte eine grundsätzliche Frage sein; ob der Versuch der Universität gelingt oder mißglückt, bei den Betroffenen allmähliches Verständnis dafür zu erwecken, daß, um Veränderungen zu bewirken,

an Magn. vorgelegen

d.A. (630-01) *T...*

der demokratische Weg der Respektierung der Rechtsordnung seinen Gegenteil vorzuziehen ist, auch wenn dieser demokratische Weg, den die Behörden nicht versperren dürfen, sondern nach Kräften zu erleichtern haben, nicht immer der kürzeste sein mag. Die Frage der "Polizei im Universitätsgebäude" ist jedenfalls nicht nur als isoliertes Problem zu begreifen.

2. In der Spezialfrage, ob eine Rechtspflicht von Polizeiangehörigen, die dienstlich bei einer öffentlichen Versammlung anwesend sind, sich dem Leiter der Versammlung zu erkennen zu geben, ist die bisherige Rechtslage noch nicht zweifelsfrei. Die gängige Meinung sieht im Unterbleiben einer derartigen Meldung prinzipiell keine Rechtsverletzung. Es ist nicht unmöglich, daß sich die Rechtsmeinung in diesem Punkte wandeln könnte. So ließe sich etwa eine differenziertere Betrachtungsweise dahingehend vorstellen, daß die Meldung ohne Rechtsverstoß nur dann unterbleiben dürfte, wenn und soweit dies aus anderweitigen vorgehenden Rechtsgründen gerechtfertigt wäre. Da also die Rechtslage in diesem Punkte noch unausgereift erscheint, wäre rechtspolitisch eine normative Klarstellung zu empfehlen.